Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 38 (1941)

Heft: (12)

Artikel: Über den Konkordatswohnsitz des Kindes [Schluss]

Autor: Albisser, H.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-837357

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 10.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

wird aber von keiner Seite behauptet, außer von Herrn Dr. G. Die beiden Kantone haben lediglich die Bestimmungen des BG von 1875 anders ausgelegt. Der Kanton Bern hat kein Ineresse an einer andern Auslegung dieses Gesetzes im vorliegenden Fall durch den Kanton Freiburg, wenigstens kein prozessual geltendzumachendes. Dasselbe gilt umgekehrt für den Kanton Freiburg.

Unseres Erachtens handelt es sich um einen Fall der Rechtsverweigerung, indem sowohl Freiburg als auch Bern Herrn Dr. G. die Bezahlung seiner Forderung verweigern. Herr Dr. G. als Forderungsberechtigter ist daher legitimiert, gestützt auf Art. 4 BV im Sinne von Art. 113 BV und Art. 175, Ziff. 3 sowie Art. 178 OG eine staatsrechtliche Beschwerde ans Bundesgericht zu richten mit dem Begehren, es sei entweder der Kanton Freiburg oder der Kanton Bern zu verhalten, seine Forderung zu begleichen oder doch wenigstens sein Begehren materiell zu behandeln. Die Verhältnisse liegen hier ähnlich wie bei der Doppelbesteuerung.

Wir bedauern, daß im vorliegenden Fall die Arztkosten nicht beglichen worden sind, halten aber nach wie vor die Stellungnahme des Kantons Bern für die richtige. Der Regierungsrat des Kantons Bern hat sich aus grundsätzlichen Erwägungen zu seiner Stellungnahme genötigt gesehen.

Über den Konkordatswohnsitz des Kindes.

Von Dr. *H. Albisser*, Departementssekretär, Luzern.

(Schluß)

Vor allem ist es ein Irrtum, zu glauben, diese Methode erlaube noch, den elterlichen Willen (an Stelle des Kindeswillens) als maßgebend für die Begründung des Kindeswohnsitzes zu betrachten. Der elterliche Wille spielt nur noch eine untergeordnete Rolle. Er fällt insofern in Betracht, als er den *Aufenthalt* des Kindes bestimmt und damit, nach dieser neuen Bestimmungsmethode, ganz zwangsläufig auch seinen *Wohnsitz*. Hingegen ist es bedeutungslos, ob nach dem Willen der Eltern das Kind seinen Wohnsitz am Ort seines tatsächlichen Aufenthaltes haben solle. Wenn die Eltern dies nicht wünschen, so wird dieser Wunsch nicht beachtet; denn einzig die nackte Tatsache des Kindesaufenthaltes entscheidet, nicht aber die Natur dieses Aufenthaltes. Wenn derart auf Äußerlichkeiten abgestellt wird und der Grund der Verhältnisse ununtersucht bleibt, so bedeutet das eigentlich nichts anderes, als daß die elterliche Fürsorge bei der Wohnsitzbestimmung belanglos ist. Sie dient lediglich einem Verfahrenszweck, nämlich der Feststellung, ob der vormundschaftliche Wohnsitz gelten solle. Besteht die elterliche Fürsorge, so scheidet der vormundschaftliche Sitz aus, andernfalls ist er maßgebend. Ein weitergehender Einfluß kommt der elterlichen Fürsorge nicht zu; denn, losgelöst vom elterlichen Willen, gibt der tatsächliche Kindesaufenthalt den Ausschlag. Diese Ordnung widerspricht der Bedeutung, die das Konkordat der elterlichen Fürsorge im Vergleich zur vormundschaftlichen Fürsorge beimißt.

Zu diesem juristischen Schönheitsfehler kommt eine praktische Unzukömmlichkeit wesentlicher Natur.

Das Konkordat beruht auf dem Gedanken, daß ein Kantonsfremder, der durch eine gewisse Wohnsitzdauer mit dem Wohnkanton in festere Beziehung getreten ist, nach seiner armenrechtlichen Stellung einem Kantonsbürger angenähert werden solle. Weil der bloße Aufenthalt keine genügend feste Bindung schafft, wird im Konkordat genau unterschieden zwischen Wohnsitz und Aufent-

halt, und nur dem Wohnsitz wird konkordatsgemäße Wirkung zugesprochen. Diese Grundlage der Konkordatsunterstützung wird mißachtet, wenn man im Sinne des Entscheides vom 18. Juli 1941 die einfache Tatsache des Aufenthaltes zum Ausgangspunkt nimmt; denn es wird leicht eintreten, daß der Aufenthalt nicht den Anforderungen entspricht, die an einen Konkordatswohnsitz zu stellen sind. Die Folge einer derartigen Fehlbehandlung ist eine *Begünstigung* des Kindes, sofern es deshalb konkordatsgemäß unterstützt werden muß und derart zu Unrecht den Aufenthaltskanton belastet, oder aber eine *Benachteiligung* des Kindes, sofern es dadurch außerhalb des Konkordates gestellt wird. Diese Ordnung ist um so unbefriedigender, als sie bei Kindern, die der elterlichen Fürsorge entmangeln, nicht gilt. Zwar liegt die vormundschaftliche Zuständigkeit nicht immer am tatsächlichen Wohnsitz des Kindes, sondern am Wohnsitz des in Betracht fallenden Elternteiles, und insofern kann ebenfalls ein praktisch nicht befriedigender Zustand entstehen. Allein er wird ordentlicherweise nicht von Dauer sein; denn wenn das Kind anderwärts seinen tatsächlichen, dem Art. 23, Abs. 1, ZGB entsprechenden Wohnsitz hat, bewirkt dies zwangsläufig die Übertragung der Vormundschaft an diesen Wohnsitz (Art. 377, Abs. 2, ZGB). Damit entsteht am neuen Orte ein konkordatsgemäßer Wohnsitz, der nicht mehr fiktiv ist. Beim Kind unter elterlicher Fürsorge dauert der Widerspruch zwischen Aufenthalt und tatsächlichem Wohnsitz aber an, bis das Kind erwerbsfähig oder volljährig wird.

Da das Konkordat nach dieser Richtung keine Weisung erteilt, ist nicht einzusehen, weshalb der Konkordatswohnsitz des in elterlicher Fürsorge stehenden Kindes sich seiner Beschaffenheit nach vom Konkordatswohnsitz des bevormundeten Kindes unterscheiden sollte. Es ist daher in jedem Falle notwendig, den tatsächlichen Aufenthalt des Kindes in elterlicher Fürsorge näher zu untersuchen, und nur dann darf er zur Grundlage der Konkordatsunterstützung genommen werden, wenn er nicht bloß eine Versorgung (bei Privaten oder in einer Anstalt) darstellt. Was im Entscheid vom 6. März 1939 bloß andeutungsweise erwähnt worden ist, muß als Kriterium für die Beurteilung der Privatversorgung des Kindes gelten: Liegt den Pflegeltern mehr am Kostgeld als am Kinde, so haben wir einen bloßen Versorgungsaufenthalt vor uns; hat das Kind aber bei den Pflegeltern ein wirkliches Heim und ist das Pflegegeld nur eine von den Verhältnissen geforderte Notwendigkeit, so wohnt das Kind im Sinne des Konkordates am Aufenthaltsorte. Wenn, falls das Kind bevormundet wäre, die Vormundschaft an den Versorgungsort übertragen werden müßte, besteht ein Konkordatswohnsitz daselbst.

Hat das Kind an seinem tatsächlichen Aufenthalt keinen Wohnsitz, so muß nach den allgemeinen Wohnsitzregeln ermittelt werden, woanders er liege. Namentlich ist bei dieser Prüfung zu beachten, daß die Anstaltsversorgung den einmal begründeten Wohnsitz nicht aufheben, aber auch keinen neuen begründen kann (Art. 2, Abs. 2, des Konkordates). Immer aber sollte man sich vor Augen halten, daß ein Kind nicht einzig deshalb, weil es unter elterlicher Fürsorge steht, anders gestellt sein soll als das bevormundete Kind.